

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Breslau, den 6 November

1863.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(324) Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5771. Den Allerhöchsten Erlass vom 9. September 1863, betreffend die Verlesung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Welteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Vorghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungs-Bezirks Münster.

Nr. 5772. Den Allerhöchsten Erlass vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Rehdwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Bock.

Nr. 5773. Die Befähigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863.

Nr. 5774. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militär-Durchmarsch- und Trappen-Conventionen zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863.

Nr. 5775. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der königlich preussischen und der Herzoglich anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(329) Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hiedurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

W i l h e l m.  
gegenes. Graf v. Igenplitz.

Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§ 1. Die Königl. Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§ 2. Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Bureaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Kuratorium.

§ 3. Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Dozenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors.

§ 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Direktor im Besonderen ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in

§§ 10—12;

- 2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
- 3) die Kontrolle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Dozenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums;
- 4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
- 5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollaufziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
- 6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung der Notaten und Monita;
- 7) die Erstellung eines Jahresberichtes;
- 8) die Berufung der ordentlichen Dozenten zu Beratungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

#### Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Dozenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu erteilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums ange stellt.

#### Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Dozenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

#### Allgemeiner Lehrplan.

§ 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

#### Lehrgegenstände.

§ 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1) Bergbaukunde,                | 8) Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Konstruktionen, |
| 2) Salinenkunde,                | 9) Repetitorien und Kolloquien über Mineralogie und Geognosie,                                    |
| 3) Allgemeine Hüttenkunde,      | 10) Repetitorien und Kolloquien über mathematische Disziplinen,                                   |
| 4) Eisenhüttenkunde,            | 11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium,                       |
| 5) Mechanik,                    | 12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.                     |
| 6) Maschinenlehre,              |   |
| 7) Maßscheidung, und Messkunst. |   |

Das spezielle Verzeichniß der Leistungen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

#### Aufnahme der Studierenden.

§ 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Uebersendung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor erteilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studierende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

#### Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§ 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

- 1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Besitzenen, welche sich dem Preussischen Staatsdienste widmen wollen;
- 2) die immatrikulirten Studierenden der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier selbst;
- 3) die immatrikulirten Studierenden des Königl. Gewerbe-Instituts.

#### Zulassung von Hospitanten.

§ 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

#### Meldung zu den Vorträgen.

§ 12. Die nach § 10 und 11 zugelassenen Studierenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§ 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§ 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§ 11 und 12), sowie die persönliche Meldung der Studierenden bei den Dozenten.

§ 14. Kein Dozent ist befugt, die Meldung eines Studierenden anzunehmen oder den Besuch der

Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§ 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§ 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörenden Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde  $1\frac{1}{2}$  Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich fünfstündigen Vortrage  $7\frac{1}{2}$  Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§ 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

§ 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studierende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

§ 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§ 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Spalte des Anmeldebogens erteilt.

Auf Verlangen werden den Studierenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(330) Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Strehlener Kreises ist erledigt. In Folge dessen fordern wir qualifizierte Medizinal-Personen auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste um dieselbe zu melden. — Zum Wohnsitze des künftigen Kreis-Wundarztes ist Bohrau bestimmt.

Breslau, den 22. Oktober 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(323)

U e b e r s i c h t

der Verwaltungs-Ergebnisse bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische-Elementar-Schullehrer-Witwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1862.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 1975 wirkliche Mitglieder und 693 beitragspflichtige Abwanten. — Pensionsberechtigte Witwen und Waisen waren überhaupt 494, und zwar 414 Witwen und 80 Waisen, außerdem aber 74 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

I) Die Einnahme der Kasse betrug 1862:

Lit. I.	An Kapitalkzinsen	1603	Rthl.	21	Sgr.	—	Pf.
„ II.	An Beiträgen der Mitglieder, Abwanten, Antrittsgeldern, Kollekten und Strafgeldern	7264	„	15	„	1	„
„ III.	Vermächtnissen und Geschenken	669	„	—	„	—	„
„ IV.	Insgesamt	7802	„	14	„	2	„
„ V.	An zurückgezahlten Kapitalien	100	„	—	„	—	„

Summa 17,441 Rthl. 20 Sgr. 3 Pf.

Latius 17,441 Rthl. 20 Sgr. 3 Pf.

Hierzu: A. Bestand aus dem Jahre 1861 . . . . .	Transport 17,441 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf.
B. Reste desgl. . . . .	301 = 6 = 4 "
C. Defecte . . . . .	215 = 13 = 10 "
	— = — = — "
	<hr/>
	Summa aller Einnahmen 17,958 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.

## 2) Die Ausgabe betrug:

Fit. I. An Pensionen . . . . .	6864 Rthlr. — Sgr. — Pf.
= II. An Vorschüssen . . . . .	— = — = — "
= III. An cloctierten Kapitalien . . . . .	10,895 = 19 = 4 "
= IV. Insgemein . . . . .	54 = — = — "
	<hr/>
	Summa aller Ausgaben 17,813 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf.

## B a l a n c e.

Die Gesamt-Einnahme betrug . . . . .	17,958 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.
Die Gesamt-Ausgabe betrug . . . . .	17,813 = 19 = 4 "

Mithin blieb 1862 Baar-Bestand 144 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.

Das Vermögen der Anstalt besteht in Kapitalien, und zwar:

1) in schlesischen Pfandbriefen à 3½ pCt. . . . .	31,550 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) desgleichen à 4 pCt. . . . .	16,000 = — = — "
3) in schlesischen Rentenbriefen . . . . .	1505 = — = — "
4) in Staatsschuldscheinen . . . . .	200 = — = — "
5) in Resten . . . . .	126 = 11 = 4 "
6) in baarem Bestande . . . . .	144 = 21 = 1 "

Ueberhaupt in 49,526 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Am Schlusse des Jahres 1861 betrug dasselbe 39,152 = 25 = 2 "

Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von 10,373 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. October 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

Die Entlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

(332) Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 19. und 20. September 1863

stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1863 nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Conrants eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und fann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadigerichts und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rendanten Hoffmann, Hirschwälder und Grande eingesehen werden.

Breslau, den 30. October 1863.

Königliches Appellations-Gericht.

(331) Auf Anordnung des Königlichen General-Post-Amtes wird, wie bereits seit längerer Zeit den Landbriefträgern, vom 1. November c. ab auch den Ortsbriefträgern der größeren Post-Anstalten — bei den Post-Beamten und bei den Post-Expeditionen erster Klasse — ein bestimmter Vorrath von Freimarcken und Franko-Couvertis auf den Bestellungsgängen mitgegeben werden, um davon auf Nachfrage der Korrespondenten sofort die verlangten Quantitäten gegen Erlegung des Werthes ohne Nebenkosten, so weit der jedesmalige Bestand reicht, abzulassen.

Für den hiesigen Ort ist diese Maßregel nur eine versuchsweise, deren Wiederaufhebung resp. Modification nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen vorbehalten bleibt.

Das bisherige Verfahren, nach welchem dem Publikum auf vorherige schriftliche Bestellung Freimarcken und Franko-Couvertis gegen Erstattung des Werthes derselben ohne Nebenkosten durch die Ortsbriefträger zugestellt worden und welches namentlich bei dem Bezuge größerer Quantitäten als zweckmäßig sich empfiehlt, bleibt fortbestehen.

Breslau, den 28. October 1863.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Kühne.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Kreisbote Haupt in Steinau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Neiderer, Gottlieb Wagner, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz.

2) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Riemberg, Wilhelm Gasda, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Mittelschule zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor August Schneider zu Wünschelburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Wünschelburg. 2) Die Referendarien Paul Neugebauer, Emanuel Koschate und Otto Sommer zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechtsfandbaten Dr. jur. Theodor von Dybnyński, Reinhold Haase, Albert Horn, Julius Sauer, Franz Gelinek, Bruno Kuchendorf, Eduard Ludwig, Bernhard v. Prittwitz-Gaffron, Max Eberhard, Hermann Neumann, Karl Schorske, Oskar Leuchert, Moritz Fiegel, Hugo Thomas und Paul Warmbrunn zu Auskultatoren. 4) Der Kreisgericht's-Sekretair, Kontrolleur und Sporel-Revisor Schüdan zu Striegau zum Kreisgericht's-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Wittsch. 5) Der Bureau-Assistent Emil v. Collani zu Witzig zum Kreisgericht's-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 6) Der Bureau-Assistent Friedrich Kunze zu Hermsdorf u. A. zum Kreisgericht's-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. A. 7) Der Stadtgericht's-Salarienkassen-Assistent Hermann Werlek zu Breslau zum Kreisgericht's-Sekretair, Kontrolleur und Sporel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 8) Der Bureau-Diätarius Friedrich Wilhelm Beyer zu Zobten zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schwebnitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Zobten. 9) Der Bureau-Diätarius Karl Hellmuth zu Steinau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Witzig. 10) Der Kassen-Diätarius Oskar Steff zu Breslau zum Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Bureau-Diätarius Paul Busch zu Dels zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Dels. 12) Der Kassen-Diätarius Adolph Klemm zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg. 13) Der Civil-Supernumerarius Karl Wagner aus Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 14) Der Civil-Supernumerarius Franz Förster aus Frankenstein zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 15) Der Civil-Supernumerarius Paul Sternberg aus Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 16) Der Civil-Supernumerarius Emanuel Riedel zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 17) Der Civil-Supernumerarius Anton Tschichoflos aus Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 18) Der Civil-Supernumerarius Emil Thomas aus Landeshut zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 19) Der Referendarius Ernst Illgner zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 20) Der Gefangenwärter Johann Breyer zu Landeshut zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 21) Der Hilfsbote und Hilfssekretur Florian Schädler zu Liebau zum Boten und Grefutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Liebau. 22) Der Hilfsunterbeamte Joseph Brechtel zu Schömberg zum Boten, Grefutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg. 23) Der interimistische Bote und Grefutor August Pfennig, sowie die Hilfsboten und Hilfssekreturen Florian Schneider und Ernst Burghardt zu Breslau zu Boten und Grefutoren bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 24) Der Hilfsgefangenwärter Heinrich Köhler zu Wohlau zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 25) Der Hilfsbote und Hilfssekretur Karl Diederich zu Reichenbach zum Boten und Grefutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 26) Der Hilfsbote und Hilfssekretur Benjamin Obst zu Frankenstein zum Boten und Grefutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 27) Der Hilfsbote und Hilfssekretur Friedrich Stein zu Hermsdorf u. A. zum Boten und Grefutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. A. 28) Der interimistische Bote und Grefutor Eduard Hensel zu Dels zum Boten und Grefutor bei dem Kreisgerichte zu Dels. 29) Der Bote und Grefutor Gustav Koblitz zu Landeshut zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 30) Der invalide Ser-

geant, bisherige Dorfgerichtsschreiber Ernst Schramm zu Schwarzwaldau (Kreis Landeshut) zum Hilfsboten und Hilfssekretor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 31) Der Sergeant Peregrin Herzog zu Zauer zum Hilfsboten und Hilfssekretor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Versezt: 1) Die Gerichts-Assessoren Karl Gorke und Gustav Metzler zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 2) Der Referendarius Alabert Wagner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, sowie der Referendarius Dr. jur. Maximilian Neumann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, beide in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor Reißmann zu Hirschberg als Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Waldenburg. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Warmuth zu Schmiedeberg als Kreisgerichts-Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Hirschberg. 5) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Karl Julius Serle zu Breslau als Kalkulationsbeamter an das Kreisgericht zu Wohlau. 6) Der Bureau-Diätarius Gustav Winke zu Strehlen an die Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 7) Der Kassen-Diätarius Herrmann Albrecht zu Striegau an die Gerichts-Deputation zu Volkenhain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau. 8) Der Bureau-Diätarius Joseph Seidel zu Brieg an das Kreisgericht zu Strehlen. 9) Der Bureau-Diätarius Hermann Torrige zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Hirschberg. 10) Der Bureau-Diätarius Karl Ernst Schatte zu Hirschberg an die Gerichtskommission zu Schmiedeberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg. 11) Der Bureau-Diätarius Joseph Gottschlich zu Glas an die Gerichts-Kommission zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glas. 12) Der Bureau-Diätarius Heinrich Lux zu Nimpfisch an das Kreisgericht zu Glas. 13) Der Bureau-Diätarius Emil Rickolmann zu Schönau an das Kreisgericht zu Dels. 14) Der Bureau-Diätarius Paul Becker zu Volkenhain an die Gerichts-Kommission zu Freiburg im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz. 15) Der Bureau-Diätarius Herrmann Freibe zu Freiburg an die Gerichts-Deputation zu Volkenhain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Auskultator Günther v. Dallwitz zu Hirschberg Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 2) Der bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz beschäftigt gewesene Bureau-Diätarius Adolph Scholz zu Striegau.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzleirath Witschel zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Lorenz zu Namslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Barthel zu Waldenburg. 2) Der Bureau-Assistent Helling zu Dels. 3) Der Bureau-Diätarius Robert Schmalz zu Volkenhain. Des Amtes entsetzt: Der Rechtsanwalt und Notar Adolph Deschner zu Glas.

Befähigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks- Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Reichenbach.				
Gütmannsdorf	43	Harbig, Anton	Baugutsbesitzer	Gütmannsdorf.
Ober-Peterswalbau	44	Püschel, Gottlieb	Baugutsbesitzer	Gütmannsdorf.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Feldwebel Meyer zum Grenz-Aufseher in Lichtenwalde. 2) Der Sergeant Budert zum Grenz-Aufseher in Freivalde. 3) Der Supernumerarius Hergesell zum Steuer-Aufseher in Brieg.

### Bermischte Nachrichten.

Erledigte Schulkstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Lissa, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das Einkommen wird auf 169 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Geschenk: Die verwitwete Frau Partikulier Christiane Schönherr geb. Hohaus zu Glas hat der evangelischen Kirche daselbst zu kirchlichen Armenzwecken 100 Rthlr. geschenkt.

Druckfehler-Berichtigung: Die achte Schwurgerichts-Periode bei dem Schwurgerichte zu Breslau beginnt nicht am 12. November d. J., wie im Amtsblatt Stück 44 pag. 242 irrtümlich angegeben ist, sondern erst am 16. November e.

# Außerordentliche Beilage des Regierungs- Amtsblattes.

## Landtags-Abschied

für die

in dem Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien,  
der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid.

### I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

#### 1. Gebäude-Steuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317), gedachten ländlichen Gebäude sind für sämtliche Kreise der Provinz die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 5. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachtene Städte bezeichnet worden. Eben demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des § 8 zu 5 des Gesetzes für die Provinz Schlesien Abstand genommen, und nur angeordnet worden, daß bei Anwendung der Vorschriften im § 8 zu 1 des Gesetzes stets davon auszugehen sei, daß als Wohnraum für eine Familie mindestens — und insoweit die Landesfitte nicht ein Mehreres erfordert — ein heizbares Zimmer erforderlich sei.

Die in dem Gutachten vom 5. Dezember 1862 ausgesprochene Besorgniß, daß bei Veranlagung der ländlichen Wohngebäude zur Gebäudesteuer den Reinerträgen der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke ein durch die Vorschriften des Gesetzes nicht gebotenes Gewicht beigelegt werden solle, hat zwar als eine begründete nicht anerkannt werden können. Es sind indessen, um den Anträgen Unserer getreuen Stände auch in dieser Beziehung entgegenzukommen, die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Beamten und Behörden mehrfach darauf hingewiesen worden, daß nach den Vorschriften im § 7 des Gesetzes bei der Einschätzung der dajelbst bezeichneten ländlichen Wohngebäude neben den Gesamtverhältnissen beziehungsweise den Reinerträgen der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke auch die Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, sowie die Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten zu berücksichtigen seien.

#### 2. Kreis-Ordnung.

Das von Unsern getreuen Ständen über die Reform der Kreis-Ordnung unter dem 5. Dezember v. J. abgegebene Gutachten wird bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung gelangen.

#### 3. Regulirung des Schlesienschen Land-Armen- und Korrektions-Wesens.

Durch das in der Angelegenheit wegen Regulirung des Schlesienschen Land-Armen- und Korrektions-Wesens Seitens Unserer getreuen Stände unter dem 5. Dezember v. J. abgegebene Gutachten und die demnächst erfolgte Anhörung des Kommunal-Landtags der Oberlausitz ist die vollständige Erledigung Unserer Proposition vom 15. November v. J. nicht herbeigeführt, vielmehr bedarf es dazu und zu den sonst erforderlichen, die Ausführung der Sache vorbereitenden Beschlüsse und Wahlen weiterer Verhandlungen und Erklärungen, weshalb Wir die entsprechenden Vorlagen an Unsere getreuen Stände gelangen lassen werden.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

### 1. Regulirung des Ober-Stroms.

Wenn Unsere getreuen Stände in der Petition vom 4. Dezember 1862 die Beschleunigung der Ober-Regulirungs-Arbeiten erbitten, und hierbei die bestimmte Bereitwilligkeit aussprechen, diesem heilbringenden Unternehmen durch Geldmittel der Provinz die entsprechende Unterstützung gewähren zu wollen, so hat diese letztere Erklärung Unser landesväterliches Herz nur erfreuen können, und sehen Wir nunmehr der bereits nach dem Landtags-Abschiede vom 30. September 1856 erwarteten Beschlußnahme über eine bestimmte Betheiligung der Provinz an den Kosten dieses großen, in seiner Bedeutung von Unserer Regierung nie verkanteten Werkes gern entgegen. Aus Staatsfonds ist in den 4 Jahren 1859/62 die Summe von 579,500 Thlr. zu diesem Zweck verwendet und in dem laufenden Jahre die Summe von 214,500 Thlr. verfügbar gemacht worden, und hiermit Alles geschehen, was bei der Lage des Staatshaushalts unter Berücksichtigung der sonstigen wichtigen Aufgaben der Bau-Verwaltung nur irgend geschehen konnte. Wir hoffen, daß die Verhältnisse es gestatten werden, auch in Zukunft, wenn irgend möglich in steigendem Maße, aus Staatsfonds dieses große und wichtige Werk der Ober-Regulirung nach den bisher befolgten bewährten Grundsätzen fördern zu können, sowie daß Unsere getreuen Stände ihre bestimmt erklärte Bereitwilligkeit, dieses Werk auch aus Mitteln der Provinz zu fördern, nunmehr in wirksamer Weise betheiligen werden.

### 2. Eisenbahn auf der rechten Seite der Oder.

Anlangend den von Unsern getreuen Ständen mittelst der Petition vom 6. Dezember v. J. beantworteten Antrag mehrerer Bewohner der Kreise Kreuzburg und Rosenberg bezüglich der Gewährung einer Zins-Garantie des Staats für eine Eisenbahn auf dem rechten Ober-Ufer, welche die Städte Kreuzburg und Rosenberg berühren und das in diesen Kreisen gelegene Ihon-Eisenstein-Revier mit Breslau und Tarnowitz in Verbindung bringen soll, so wird Unsere Regierung einem solchen Projekte die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden lassen, sobald sich ein geeigneter Unternehmer für dasselbe findet, was bis jetzt nicht der Fall gewesen ist. Hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung Seitens des Staates für dieses Projekt verweisen Wir jedoch auf den im Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 erteilten Bescheid, nach welchem hierüber die Entscheidung noch vorbehalten bleiben muß. Zu einer anderweitigen Entscheidung bietet die Sachlage zur Zeit keinen Anlaß.

### 3. Provinzial-Hilfskasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1862 haben Wir die nachfolgenden Aenderungen des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, de conf. 24. Mai 1853 —

zu § 14 Nr. 3 litt. c. „Zum Behufe der Sicherstellung von Hilfskassen-Darlehen durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder von inländischen Pfandbriefen wird der Pfandwerth dieser Effekten nach dem Börsen-Kurse derselben unter Rücksicht auf 15 Prozent, jedoch niemals über den Nennwerth derselben, bestimmt.“

zu §§ 12, 13 und 14. „Den vom Staate genehmigten Genossenschaften der Grundbesitzer zur Herstellung von Drain-Anlagen können Darlehne zu diesem Zwecke, wie anderen derartigen Genossenschaften, ohne besondere Sicherstellung durch Pfander, oder Bürgen, unter denselben Maßgaben und Kautelen, wie sie bei Darlehen an Gemeinden vorgeschrieben sind, gewährt werden.“

durch Unsern Erlaß vom 27. April 1863 landesberzlich bestätigt. — Dagegen haben wir der zu § 14 Nr. 3 Lit. a. und b. beantragten Ausdehnung der Beleihungsfähigkeit von Grundstücken und hypothekarisch eingetragenen Forderungen bis zu drei Vierteln des Werths der zum Pfande dienenden Grundstücke Unsere Genehmigung versagen müssen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abchied Höchstehändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1863.

(L. S.)

(gez.) **W i l h e l m.**

(gegegenz.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Zdenzitz. v. Mähler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.



# Außerordentliche Beilage

zu Nr. 45 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

## Bekanntmachung.

Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangener Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr im hiesigen Ständehause in herkömmlicher Weise eröffnet, und hierbei zwei Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekrete vom resp. 2. September und 28. Oktober c., welche wie folgt lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigen Gruß und lassen ihnen folgende Proposition zur Berathung und Erledigung zugehen.

Durch das Uns überreichte Gutachten des sechzehnten Schlesienschen Provinzial-Landtages vom 5. Dezember 1862 ist dem, Unseren getreuen Ständen zugegangenen Propositions-Dekret vom 15. November v. J., die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens in der Provinz Schlesien betreffend, nicht vollständig genügt worden, indem der Provinzial Landtag der Begutachtung über die, auf das Markgrafthum Ober-Lausitz bezüglichen Regierungs-Vorschläge sich enthalten hat. Wir fordern Unsere getreuen Stände auf, in dieser Beziehung das abgegebene Gutachten zu vervollständigen. Außerdem bedarf es noch der alsbaldigen Vornahme einiger anderer Beschlussfassungen und Wahlen, um die Ausführung der beabsichtigten Regulirung im Sinne der von Unseren getreuen Ständen hinsichtlich des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz erklärten Zustimmung vollständig vorzubereiten. Unter Bezugnahme auf den Zweiten Nachtrag zu der mittelst Unseres Dekrets vom 15. November pr. vorgelegten Denkschrift, in welchem diese noch übrigen Aufgaben sämmtlich spezieller angegeben und motivirt sind, veranlassen Wir Unsere getreuen Stände, der Erledigung derselben sich zu unterziehen.

Zugleich ist Unser Kommissarius beauftragt, in Betreff der laufenden ständischen Verwaltung und der Dauer des Provinzial-Landtages Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 2. September 1863.

(L. S.)

(geg.) W i l h e l m.

(gegenges.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich zusammenberufenen Ständen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen nachfolgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

- 1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.
- 2) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Theilnehmung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
- 3) Für die Bezirks-Kommissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des § 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Kommissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen. — Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir bleiben unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1863.

(L. S.)

(gez.) W i l h e l m.

(gegengez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Igenplitz. v. Mühlcr. Graf zur Lippe v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

vorgelesen und übergeben.

Breslau, den 1. November 1863.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.  
v. Schlieky.